

Beschluss Nr. 101/2020
Schwyz, 11. Februar 2020 / pf

Interpellation I 32/19: Einführung einer kantonalen Gebäudeversicherung
Beantwortung

1. Wortlaut der Interpellation

Am 23. August 2019 haben die Kantonsräte Andreas Marty und Jonathan Prelicz folgende Interpellation eingereicht:

«19 der 26 Kantone in der Schweiz haben eine kantonale, monopolistische, nicht gewinnorientierte Gebäudeversicherung für Feuer- und Elementarschäden. Diese haben sich in der Vergangenheit sehr bewährt, die Prämien sind durchwegs deutlich tiefer als diejenigen der privaten Gebäudeversicherungen. Zusätzlich leisten diese Versicherungen grössere Beiträge an die Prävention und den Brandschutz.

Leider gehört der Kanton Schwyz noch zu jenen Kantonen ohne kantonale Gebäudeversicherung. Im Dezember 2014 hatte KR Christian Kündig das Postulat „Prüfung Kantonale Gebäudeversicherung“ eingereicht. Das Postulat wurde vom Kantonsrat an der Session vom Dezember 2015 nicht erheblich erklärt. Aufgrund der Ausführungen in der damaligen Regierungsratsantwort ist die Ablehnung jedoch nicht verwunderlich. Im Nachhinein stellt sich heraus, dass im RRB wichtige Zusammenhänge verschwiegen und andere falsch dargestellt worden sind. Unter anderem verschwieg er einen Bundesgerichtsentscheid vom Juli 2012. Das Bundesgericht hatte damals eine Beschwerde gegen die GlarnerSach abgewiesen. In seinem Urteil schrieb es: „wirtschaftliches Handeln von Gemeinwesen setzt nicht voraus, dass kein genügendes privates Angebot besteht“. Das Bundesgericht stellte auch fest, dass ein gewisser Wettbewerb der Systeme zwischen Staats- und Privatunternehmen allenfalls eine wettbewerblich erwünschte disziplinierende Wirkung entfalten könne. Das Bundesgericht hatte auch klar festgehalten, dass das Glarner Versicherungsgesetz nicht gegen das Versicherungsabkommen Schweiz - EU verstösst.

Eine kantonale Gebäudeversicherung würde den Kanton nichts kosten. Die kantonalen Gebäudeversicherungen werden als eigenständige Firmen geführt. Für den Kanton entstehen auch keinerlei zusätzliche Risiken, denn kantonale Gebäudeversicherungen können sich beim Interkantonalen Rückversicherungsverband entsprechend rückversichern. Bei Natur- und Feuerereignissen, die für die kantonalen Gebäudeversicherungen hohe Schadenssummen zur Folge haben, kommt es

zudem zu einer solidarischen Risikoverteilung zwischen allen kantonalen Gebäudeversicherungen und dem Interkantonalen Versicherungsverband.

Laut Bundesgerichtsentscheid zum Falle des Schweizerischen Versicherungsverbandes gegen die GlarnerSach dürfen die Kantone nicht nur eine kantonale monopolistische Gebäudeversicherung anbieten, sondern sogar eine vollumfängliche Sachversicherung, die praktisch alles beinhaltet. Da eine kantonale Sachversicherung nicht gewinnorientiert arbeitet, käme der gesamte Gewinn aus der Gebäudeversicherung sowie der Sachversicherung, den heute die Privatversicherer einstreichen, vollumfänglich der Schwyzer Bevölkerung zugute.

Aus all diesen Gründen gelangen wir deshalb nochmals an den Regierungsrat und bitten um eine korrekte Beantwortung folgender Fragen:

1. Die Kosten für die Prämien der Schwyzer Gebäudeversicherungen sind im Vergleich zu den Nachbarkantonen über drei Mal höher. Kann der Regierungsrat eine detaillierte Zusammenstellung liefern?
2. Wie hoch schätzt der Regierungsrat die gesamten Prämieinnahmen der Privatversicherer im Kanton Schwyz für Feuer- und Elementarschäden an Gebäuden und Mobiliar, sowie für sämtliche zusätzlichen Sachversicherungen, die von den Privatversicherer angeboten werden und von einer Schwyzer kantonalen Sachversicherung angeboten werden könnten? Wie hoch schätzt er in den vergangenen zehn Jahren die jeweiligen Schadenzahlungen der privaten Versicherungen in diesem Bereich?
3. Im Juli 2012 hatte das Bundesgericht eine Beschwerde gegen die GlarnerSach abgewiesen und damit die Legitimation für eine kantonale, monopolistische, nicht gewinnorientierte Gebäudeversicherung, sowie für eine vollumfängliche kantonale Sachversicherung ausgesprochen. Kann der Regierungsrat bestätigen, dass wenn der Kanton Schwyz das Glarner Versicherungsmodell wählt, eine solche kantonale nicht gewinnorientierte, monopolistische Gebäudeversicherung sowie eine vollumfängliche nicht gewinnorientierte Sachversicherung anbieten könnte?
4. Musste sich in einem der Kantone mit kantonalen Gebäudeversicherungen schon jemals der jeweilige Kanton finanziell beteiligen (ausgenommen beim Brand von Glarus, anno 1861, weil damals die Kantonale Gebäudeversicherung Glarus viel zu tief rückversichert war)?
5. Im RRB Nr. 646/2015 wird eine Studie aus dem Jahre 1993 erwähnt, die damals scheinbar zum Ergebnis gekommen sei, dass der Kanton Schwyz zu einem der schadenintensivsten Regionen gehören soll. Der Versicherungsverband, der in dieser Angelegenheit alles andere als neutral ist, habe bestätigt, dass dies nach wie vor den Tatsachen entspreche. Zahlen sind sie jedoch schuldig geblieben. Immerhin stellte der Regierungsrat damals in Aussicht, dass er eine Aktualisierung der Studie von 1993 anstrebe um die Daten dem heute gültigen Stand anzupassen. Sind diese Daten in der Zwischenzeit neu erhoben worden und werden diese bei Abschluss publiziert? Bis wann werden diese vorliegen? Ist der Versicherungsverband bereit zu belegen, dass seine ausbezahlten Schadenssummen höher sind als in den anderen Kantonen?
6. Gemäss www.hagelregister.ch weise der Kanton Schwyz, im Vergleich mit sämtlichen Nachbarkantonen, die zweittiefste Hagelgefährdung aus. Und bekanntlich machen Naturgefahren wie Hochwasser, Überschwemmungen und Erdbeben nicht an den Kantonsgrenzen halt. Könnten allenfalls höhere Schadenskosten nicht auch dadurch zusammenhängen, dass der Kanton Schwyz im Bereich der Prävention weniger Geld zur Verfügung hat, als unsere Nachbarkantone, mit einer Kantonalen Gebäudeversicherung? Wie viel gibt der Kanton pro Kopf der Bevölkerung für die Prävention aus? Wie viel unsere Nachbarkantone?
7. Welche Beiträge erhält der Kanton Schwyz von den privaten Feuer- und Elementarschadenversicherungen für die Prävention (insgesamt und pro 1'000 Fr. versicherten Gebäudewert)? Welche Beiträge erhalten die Nachbarkantone von den kantonalen Gebäudeversicherungen dafür?
8. Welche Beiträge erhält der Kanton Schwyz von den privaten Versicherungen für die Prävention aus dem versicherten Hausrat (insgesamt und pro 1'000 Fr. Versicherungssumme)? Welche Präventionsbeiträge erhalten die Nachbarkantone mit kantonalen Gebäudeversicherungen, von den Privatversicherungen auf den versicherten Hausrat?

9. Was hindert den Kanton Schwyz, eine kantonale monopolistische, nicht gewinnorientierte Gebäudeversicherung sowie eine vollumfängliche Sachversicherung nach dem Beispiel der GlarnerSach einzuführen? Ist der Regierungsrat bereit die nötigen Schritte dafür zu unternehmen?»

2. Antwort des Regierungsrates

2.1 Allgemeine Bemerkungen

Im Bereich der Versicherung von Gebäuden gegen Feuer- und Elementarschäden (als was Schäden aus Hochwasser/Überschwemmungen, Sturm, Hagel, Lawinen, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag und Erdbeben gelten) sind in der Schweiz verschiedene Modelle auszumachen. Zunächst wird (grob) danach unterschieden, ob eine Pflicht zur Versicherung besteht oder ob den Eigentümern der Abschluss einer solchen freigestellt ist. Letzteres ist in vier Kantonen der Fall; man spricht hier vom Marktmodell. Sodann gibt es (19) Kantone, die über ein rechtliches Monopol bzw. eine öffentlich-rechtliche kantonale Gebäudeversicherung verfügen und solche, in denen dies nicht der Fall ist. In diesen sieben Kantonen (sog. GUSTAVO-Kantone; nach ihrem Anfangsbuchstaben) wird die obligatorische oder fakultative Gebäudeversicherung bei den privaten Versicherungsunternehmen abgeschlossen.

Die verschiedenen kantonalen Regelungsmodelle haben sich im Wesentlichen bereits im 19. Jahrhundert entwickelt und etabliert. Von der Brandversicherung versprach man sich neben der Sicherung von Steuersubstrat eine Belebung des Hypothekar-, Immobilien- und Kreditmarktes, da der amtlich festgelegte Versicherungswert die Transaktionskosten senken und die Kreditwürdigkeit der Eigentümer verbessern würde. Aus sozialpolitischen Motiven sollte Geschädigten zudem ein sicheres Mittel in die Hand gegeben werden, sich „vom Schlag des Schicksals“ rasch zu erholen (Johannes Reich, Gebäudeversicherung und „negativ nachgeführte“ Bundesverfassung in: AJP 9/2013, S. 1404 f.). Während Genf als einziger Kanton seine Gebäudeversicherungsanstalt 1864 wieder liquidierte, errichtete im 20. Jahrhundert (1907) mit Graubünden lediglich noch ein Kanton ein rechtliches Monopol. Seither hat sich die entsprechende Landschaft nicht mehr wesentlich verändert.

Der Kanton Schwyz zählt zu jenen Kantonen, die zwar eine Versicherungspflicht für Gebäude kennen, aber über kein Versicherungsmonopol verfügen (vgl. § 77 des Einführungsgesetzes zum schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 14. September 1978, EGzZGB, SRSZ 210.100). Mit dem Erlass der Verordnung über die obligatorische Versicherung gegen Feuer- und Elementarschaden vom 25. März 1981 (GS 17 – 304 ff; heute Gesetz über die obligatorische Versicherung der Gebäude gegen Feuer- und Elementarschäden, GebäudeVG, SRSZ 531.110) ersetzte der Kantonsrat das frühere Gesetz betreffend die obligatorische Versicherung der Gebäude gegen Feuerschaden vom 1. November 1917 sowie die Einführungsverordnung zu diesem Gesetz vom 11. September 1917 bzw. hob diese auf. Im entsprechenden Bericht vom 30. Juni 1980 führte der Regierungsrat einleitend aus, dass die Versicherung der Gebäude im Kanton Schwyz seit 1917 obligatorisch sei, und dass der Kanton diese Aufgabe der schweizerischen Privatassekuranz übertragen habe. Dies sei eine Lösung, die sich sehr gut bewährt habe und deshalb beibehalten werden sollte. Das Modell mit den Privatversicherungen blieb dann letztlich auch im Kantonsrat unbestritten und wurde in § 1 nochmals statuiert.

Wie die Interpellanten selber ausführen, hat sich der Regierungsrat in Beantwortung des Postulats P 16/14 „Prüfung Kantonale Gebäudeversicherung“ erst im Jahr 2015 zur Thematik geäußert (RRB Nr. 646/2015). Er hat dabei unter anderem darauf hingewiesen, dass in den Jahren 1921, 1927 und 1971 parlamentarische Vorstösse unternommen worden seien, um im Kanton Schwyz ebenfalls eine kantonale Gebäudeversicherung einzuführen. Diese seien dann aber im Wesentlichen mit der Begründung abgelehnt worden, dass die dazu notwendige hohe Reserve- und Kapitalbildung den Staatshaushalt zu stark belasten würde. 1989 sei vom Kantonsrat eine

Motion zur „Einführung einer kantonalen Gebäudeversicherung im Kanton Schwyz“, die ebenfalls mit erheblichen Prämiendifferenzen begründet worden sei, erheblich erklärt worden. Gestützt darauf habe der Regierungsrat eine externe Studie in Auftrag gegeben, welche die Prämiensätze, die Risikoverhältnisse und den Schadenverlauf in einer Dekade untersucht. Im entsprechenden Schlussbericht vom 13. [recte: 18.] November 1993 seien die festgestellten Prämienunterschiede bestätigt worden, wobei als Ursache die überdurchschnittlich hohe Schadenintensität des Kantons Schwyz ausgemacht worden sei. Auch führe die intensive Bautätigkeit zu höheren Versicherungssummen, womit auch die Risikokonzentration zunehme. Indes sei gestützt auf versicherungsmathematische Berechnungen sogar angenommen worden, dass die Prämien mit einer kantonalen Gebäudeversicherung höher liegen würden. Der Kantonsrat sei am 26. März 1991 dem Antrag des Regierungsrates gefolgt, die Motion abzuschreiben. Der Regierungsrat habe die Antwort unter anderem wiederum auch damit begründet, dass eine kantonale Gebäudeversicherung finanziell nicht verkraftbar wäre, da ein Grundkapital von damals 54 Mio. Franken, eine kostspielige Rückversicherung und die Schaffung von zehn bis 15 Stellen notwendig wären. Unter zusätzlichem Hinweis darauf, dass auch rechtliche Hindernisse der Schaffung eines neuen Monopols entgegenstehen würden, beantragte der Regierungsrat dem Kantonsrat, das Postulat P 16/14 nicht erheblich zu erklären. Dem kam der Kantonsrat an seiner Sitzung vom 23. September 2015 ohne Gegenantrag nach.

Die kantonalen Gebäudeversicherungen haben ein rechtliches Monopol für die Versicherung von Feuer- und Elementarschäden in ihrem Kantonsgebiet. Die Prämien, die sich in Promille des Gebäudewertes bemessen, weisen in der Regel eine gewisse Risikoabstufung auf. Die Prämien (auch) der Elementarversicherung unterscheiden sich in den verschiedenen Kantonen. In den Kantonen ohne kantonale Gebäudeversicherung erfolgt die Versicherung, wie bereits ausgeführt, über private Unternehmen. Diese unterstehen dem Bundesgesetz betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen vom 17. Dezember 2004 (VAG, SR 961.01). Prämientarif und (minimaler) Deckungsumfang der Elementarschadenversicherung (nicht aber der Feuerversicherung) sind (bundes-)rechtlich geregelt und vereinheitlicht. So prüft die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA) auf Grund der von den Versicherungsunternehmen vorgelegten Tarife und der entsprechenden Berechnungsgrundlagen, ob die daraus abgeleiteten Prämien risiko- und kostengerecht sind (Art. 33 Abs. 3 VAG), und ist die (Einheits-)Prämie durch die FINMA zu genehmigen (Art. 178 der Verordnung über die Beaufsichtigung von privaten Versicherungsunternehmen vom 9. November 2005, AVO, SR 961.011). Somit ist eine gewisse Kontrolle der Prämienhöhe durch eine kompetente Behörde gewährleistet.

Zur eigentlichen Versicherungsprämie hinzu kommt bei beiden Systemen eine Präventionsabgabe bzw. ein Präventionsbeitrag auf den Wert der Liegenschaft (vgl. Art. 88 Abs. 3 VAG). Die entsprechenden Gelder werden von den kantonalen Gebäudeversicherungen direkt in Massnahmen der Schadenverhütung und -bekämpfung investiert oder hierfür zur Verfügung gestellt, die Privatversicherungen liefern diese den entsprechenden (GUSTAVO-)Kantonen ab, welche sie dann zweckgebunden verwenden.

2.2 Beantwortung der Fragen

2.2.1 Die Kosten für die Prämien der Schwyzer Gebäudeversicherungen sind im Vergleich zu den Nachbarkantonen über drei Mal höher. Kann der Regierungsrat eine detaillierte Zusammenstellung liefern?

Ausgehend von einem bestimmten Versicherungsprodukt bemisst sich die Prämie der Versicherer nach den angefallenen Schäden, erhöht um einen Betrag für Schadenreserven (Rückstellungen), Verwaltungskosten und für Beiträge an das Feuerwehrewesen sowie – bei kantonalen Gebäudeversicherungen – an anderweitige Schadenprävention. Im Gesamtgebiet der privatversicherten Gebäude nehmen die Versicherungsunternehmen wegen der unterschiedlich hohen Schadenanfälligkeit sodann einen gewissen Ausgleich vor, so dass Grossschäden auf eine breitere Risikobasis

verteilt werden können. Dies einerseits durch die schweizweite Bündelung aller Elementarschadenrisiken und andererseits durch den Elementarschadenpool, mit welchem die Schadenzahlungen unter den beteiligten Gesellschaften ausgeglichen werden.

Die pauschale Aussage, dass im Kanton Schwyz die Prämien für die Gebäudeversicherung (über) dreimal höher seien als in anderen (umliegenden) Kantonen, ist nicht zutreffend. Dies nur schon deshalb, weil die Versicherungen für verschiedene Gebäude (etwa bezüglich Nutzung oder baulicher Ausführung) teilweise unterschiedliche Prämien kennen (die Privatversicherungen nur bei der Feuerversicherung), so dass es eben nicht durchwegs eine bestimmte Prämie gibt, die sich ohne Weiteres mit anderen vergleichen lässt. Auf der anderen Seite bieten die Privatversicherer die Elementarschadenversicherung regelmässig im Rahmen eines Versicherungspaketes an, worin sowohl die Deckung erhöht als auch zusätzliche Versicherungen eingeschlossen werden können, etwa für Glasbruch oder Wasserschäden, bestimmte Nebenanlagen wie Sonnenstoren und Garteninfrastruktur oder für die Gebäudehaftpflicht.

Die Elementarschadenprämie für Gebäude beträgt in den GUSTAVO-Kantonen (derzeit) 0.46‰ der Versicherungssumme. Zur Elementarschadenprämie kommt eine nicht gesetzlich festgelegte und nicht von der FINMA genehmigte Feuerprämie, deren Höhe die Privatversicherer festlegen können und die damit gestützt auf verschiedene Faktoren naturgemäss variieren kann.

Wie bereits angetönt, legt die FINMA den (einheitlichen) Tarif der Versicherungsunternehmen für die Elementarschadenversicherung auf deren Antrag und nach Prüfung der entsprechenden Berechnungsgrundlagen fest. Die Tarife werden periodisch überprüft. Eine solche Überprüfung steht aktuell offenbar an, dies im Kontext und im Rahmen einer Revision von VAG und AVO. Ergebnisse sind anscheinend etwa im Jahr 2021 zu erwarten. Der Regierungsrat ist in diesem Zusammenhang an die FINMA gelangt und hat diese nochmals explizit auf die politischen Diskussionen rund um die Elementarschadenversicherungstarife aufmerksam gemacht. Er hat sie auch ersucht, bei der laufenden Überprüfung ein besonderes Augenmerk auf die Höhe der Tarife zu richten. Mit Blick auf die insgesamt tieferen Prämien der kantonalen Gebäudeversicherungen sowie von diesen jüngst zusätzlich vorgenommenen Prämienenkungen oder gewährten Prämienrabatten müsse verhindert werden, dass die Gebäudeeigentümer in den Kantonen ohne eigene Gebäudeversicherung überhöhte, d.h. nicht risiko- und kostengerechte Prämien bezahlten oder auch nur einen solchen Eindruck hätten. Demzufolge seien verlässliche und nachvollziehbare Angaben zur Tariffestsetzung vonnöten.

Die detaillierten Prämiensätze der kantonalen Gebäudeversicherungen sind nur zum Teil öffentlich zugänglich und bekannt. Schon deshalb kann der Regierungsrat keine umfassende Übersicht liefern. Gesagt werden kann indes, dass die Prämien inkl. der Präventionsbeiträge in diesen Kantonen etwa zwischen 0.30‰ und 0.70‰ liegen. Gemäss Publikation im Internet beträgt sie im Kanton Zug konkret 0.60‰, in Luzern 0.55 – 0.68‰ und in Nidwalden 0.46 – 0.61‰. Diese Zahlen zeigen, dass bereits in den Kantonen mit eigener Gebäudeversicherungen Streuungen der Prämien um den Faktor zwei auszumachen sind. Dies wiederum erschwert, ja verunmöglicht einen aussagekräftigen, allgemeingültigen Vergleich zu den Prämien in den Kantonen wie Schwyz ohne eigene Versicherung.

In den GUSTAVO-Kantonen kommt zur Elementarschadenprämie von 0.46‰ eine Brandschutzprämie hinzu, die im Kanton Schwyz je nach Versicherung sowie Art, Ausführung und Nutzung des Gebäudes erheblich schwanken kann und offenbar in einem Bereich zwischen 0.15‰ und 0.50‰ liegt.

Der Schweizerische Versicherungsverband (SVV) als in der Thematik primärer Ansprechpartner für den Kanton Schwyz hat folgende Beispiele eines Prämienvergleichs für die Feuer- und Elementarschadenversicherung abgegeben:

| Risikomerkmale | Privatversicherer | Gebäudeversicherung Luzern | Gebäudeversicherung Zug |
|--|---|-------------------------------|----------------------------|
| Einfamilienhaus 6430 Schwyz, selbstbewohnt, massiv, mit Hydrant, mit Versi- cherungssumme Fr. 500 000.-- inklusive Gebäudeumgebung Fr. 10 000.-- und Ertragsausfäl- le Fr. 10 000.-- | Fr. 459.-- (davon gesetz- liche Elementarschaden- Prämie Fr. 230.--) | Fr. 285.-- | Fr. 315.-- |
| Mehrfamilienhaus 6430 Schwyz, selbstbewohnt, massiv, mit Hydrant, mit Versi- cherungssumme Fr. 2 000 000.--, inkl. Gebäu- deumgebung Fr. 10 000.-- und Ertragsausfälle Fr. 40 000.-- | Fr. 1288.85 (davon gesetzliche Elementar- schaden-Prämie Fr. 920.--) | Fr. 1140.-- | Fr. 1260.-- |
| Landwirtschaftsgebäude 6430 Schwyz, selbstbewohnt, nicht massiv, mit Hydrant, mit Versicherungssumme Fr. 300 000.--, Gebäudeumge- bung Fr. 10 000.-- Ertragsaus- fälle Fr. 10 000.-- | 413.50 (davon gesetzli- che Elementarschaden- Prämie Fr. 105.--) | Fr. 211.95 | Fr. 189.-- |

Es wurden drei für den Kanton Schwyz typische Gebäudebeispiele gewählt.

Die Preise kommen aufgrund diverser Tariffaktoren zustande (u.a. Nutzung der Gebäude, Bauart, Postleitzahl, Versiche-
rungssumme).

Für die Ermittlung der Prämien wurden mehrere Vergleichsangebote diverser Privatversicherer berücksichtigt und dar-
aus der Mittelwert berechnet.

Bereits anhand dieser Auswahl von bestimmten Gebäuden zeigt sich, dass auch unzählige weitere
Beispiele (bezogen auf die Versicherungssumme, bauliche Ausführung, Nutzungsart etc.) genannt
werden könnten und sich demzufolge nie ein präziser und abschliessender Vergleich vornehmen
lässt. Zu unterschiedlich und vielfältig sind die einschlägigen Parameter. Unbesehen davon muss
jedoch die Tatsache als erstellt betrachtet werden, dass die Elementarschadenprämien im Kanton
Schwyz höher sind als beispielsweise eben in den Nachbarkantonen Luzern und Zug. Zu diesen
ergeben sich bei den oben aufgeführten Versicherungen Differenzen zwischen 2% und 119%. Die
Privatversicherungen begründen diese höheren Prämien schwergewichtig mit im schweizweiten
Vergleich deutlich höheren Schadenbelastungen bzw. -kosten im Kanton Schwyz bzw. in den
GUSTAVO-Kantonen insgesamt (vgl. dazu unten die Antwort zu Frage 5).

Unabhängig von der Höhe der Tarife pro Fr. 1000.-- Versicherungssumme gilt es schliesslich
noch zu berücksichtigen, dass die Endprämien im Kanton Schwyz auch die im schweizweiten
Vergleich relativ hohen Gebäudewerte widerspiegeln.

*2.2.2 Wie hoch schätzt der Regierungsrat die gesamten Prämieinnahmen der Privatver-
sicherer im Kanton Schwyz für Feuer- und Elementarschäden an Gebäuden und Mobiliar, sowie
für sämtliche zusätzlichen Sachversicherungen, die von den Privatversicherer angeboten werden
und von einer Schwyzer kantonalen Sachversicherung angeboten werden könnten? Wie hoch
schätzt er in den vergangenen zehn Jahren die jeweiligen Schadenzahlungen der privaten Versi-
cherungen in diesem Bereich?*

Die Privatversicherungen publizieren die Höhe ihrer Prämieinnahmen (nach Kantonen und Art
der Versicherung aufgeschlüsselt) nicht, und auch der SVV erhebt diese nicht. Die von den Versi-

cherungen an den Kanton abzuliefernden Feuerlöschbeiträge (vgl. dazu § 12 GebäudeVG) basieren auf der Versicherungssumme und nicht auf den Prämien. Verlässliche eigene Schätzungen anzustellen über die Höhe der diversen Prämieinnahmen, insbesondere auch der (freiwilligen) Mobiliarsachversicherungen, sieht sich der Regierungsrat grundsätzlich ausser Stande, zumal die kantonale Verwaltung hierüber weder Erhebungen tätigt noch über entsprechendes, fundiertes Fachwissen verfügt. Eine gewisse Aussagekraft haben in diesem Zusammenhang aber allenfalls immerhin Zahlen von kantonalen Gebäudeversicherungen. So erzielte etwa die Gebäudeversicherung Zug gemäss Geschäftsbericht im Jahr 2018 Prämieinnahmen von insgesamt 30.98 Mio. Franken (inklusive Präventionsanteil), die glarnerSach von 5.32 Mio. Franken, die Nidwaldner Sachversicherung von 7.52 Mio. Franken und die Gebäudeversicherung Luzern von 50.66 Mio. Franken. In welchem Umfang in diesen Beträgen auch Prämieinnahmen von Mobiliarversicherungen enthalten sind, ist dem Regierungsrat nicht abschliessend bekannt; festgehalten werden kann immerhin, dass der Kanton Nidwalden auch eine Versicherungspflicht für Mobilien kennt. Hinzuweisen ist im Weiteren darauf, dass die kantonalen Gebäudeversicherungen einen beträchtlichen Anteil ihrer Prämieinnahmen wiederum für ihre Rückversicherung ausgeben müssen (die Gebäudeversicherung Zug etwa im Jahr 2018 6.57 Mio. Franken bzw. 25% der Bruttoprämieinnahmen exklusive Präventionsanteil).

Was die Höhe der Elementar- und Feuerschäden an Gebäuden im Kanton Schwyz anbelangt, liegen derzeit Zahlen für den Zeitraum von 2010–2017 vor. In diesem erfolgten gemäss SVV Zahlungen von insgesamt 276.5 Mio. Franken.

2.2.3 Im Juli 2012 hatte das Bundesgericht eine Beschwerde gegen die GlarnerSach abgewiesen und damit die Legitimation für eine kantonale, monopolistische, nicht gewinnorientierte Gebäudeversicherung, sowie für eine vollumgängliche kantonale Sachversicherung ausgesprochen. Kann der Regierungsrat bestätigen, dass wenn der Kanton Schwyz das Glarner Versicherungsmodell wählt, eine solche kantonale nicht gewinnorientierte, monopolistische Gebäudeversicherung sowie eine vollumfängliche nicht gewinnorientierte Sachversicherung anbieten könnte?

Entgegen der Auffassung der Interpellanten lässt sich dem zitierten Bundesgerichtsentscheid aus dem Jahr 2012 (BGE 138 I 378) keine Stellungnahme zur Zulässigkeit der Einführung einer neuen kantonalen Monopolversicherung entnehmen. Das Bundesgericht bejahte darin vielmehr die Zulässigkeit der glarnerSach, über ihr langjähriges bestehendes, mittelbar rechtliches Monopol im Bereich der obligatorischen Versicherung von Gebäuden gegen Feuer- und Elementarschäden hinaus (zusätzlich) im Wettbewerb mit den privaten Versicherungsgesellschaften weitere Versicherungsleistungen anzubieten. Entsprechend führte das Bundesgericht denn auch aus, dass den Privaten hierbei bloss ein weiterer Konkurrent entstehe, weil das staatliche Unternehmen mit gleichen Rechten und Pflichten wie ein privater Unternehmer und im Wettbewerb zu diesem auf trete, was denn auch keine Einschränkung der individualrechtlichen Wirtschaftsfreiheit (Art. 27 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999, BV, SR 101) darstelle, solange das private Angebot durch die staatliche Massnahme nicht geradezu verdrängt werde. Daraus wird ersichtlich, dass sich das Bundesgericht im entsprechenden Entscheid gerade nicht mit der Schaffung einer neuen kantonalen Monopolversicherung auseinandersetzen musste, sondern vielmehr mit deren Geschäftstätigkeit im nicht monopolisierten Bereich.

Inwieweit die Schaffung einer neuen kantonalen Gebäudeversicherung in Form eines rechtlichen Monopols (unter der neuen Bundesverfassung) zulässig wäre, bleibt in der Lehre weiterhin umstritten; dies insbesondere unter dem Aspekt der Verhältnismässigkeit bzw. Erforderlichkeit (vgl. etwa Vallender, Art. 27, N 80 ff., in: St. Galler Kommentar zur Bundesverfassung, 3. Aufl., Zürich/St. Gallen 2014; Rhinow [Präsident der damaligen ständerätlichen Verfassungskommission], Amtl. Bull. der Bundesversammlung, Ständerat, Separatdruck zur Reform der Bundesverfassung, Bern 1998, S. 88). Die Frage wird sich überdies nicht losgelöst von der konkreten Ausgestaltung beurteilen lassen.

Dagegen stünde gemäss einer Entscheidung des Bundesgerichts das Versicherungsabkommen zwischen der Schweiz und der EU vom 10. Oktober 1989 (SR 0.961.1) der Schaffung einer monopolisierten kantonalen Gebäudeversicherung nicht entgegen, da dieses nur das internationale Verhältnis regelt und entsprechend nur dann zur Anwendung käme, wenn es um das Tätigwerden einer Versicherung im EU-Raum ginge (BGE 138 I 378, E. 10). In der Lehre wurde dieser Entscheidung indes teilweise kritisiert. Einerseits habe das Bundesgericht die erwähnte Fragestellung nur oberflächlich geprüft, andererseits sei der Schweiz im Versicherungsabkommen Schweiz zugestanden worden, die Monopole (anders als in den EU-Ländern) beizubehalten, dies unter der Voraussetzung eines Status Quo, d.h. unter der Bedingung, dass die kantonalen Satzungen diesbezüglich nicht geändert würden.

Umstritten ist im Weiteren, ob derartige Monopolversicherungen bei einer allfälligen künftigen Übernahme der Beihilferegelung der EU bzw. bei Abschluss eines allfälligen Finanzdienstleistungsabkommens (im Rahmen der Übernahme der Dienstleistungsfreiheit) weiterhin zulässig wären. Die rechtliche Ausgangslage bleibt damit jedenfalls mit zahlreichen Unsicherheiten behaftet.

2.2.4 Musste sich in einem der Kantone mit kantonalen Gebäudeversicherungen schon jemals der jeweilige Kanton finanziell beteiligen (ausgenommen beim Brand von Glarus, anno 1861, weil damals die Kantonale Gebäudeversicherung Glarus viel zu tief rückversichert war)?

Ohne hierfür umfassende eigene Abklärungen getätigt zu haben, ist dem Regierungsrat nebst dem angesprochenen kein weiterer Fall bekannt, in dem sich ein Kanton direkt finanziell an einem Versicherungsereignis beteiligen musste.

Die kantonalen Gebäudeversicherungen sind selbständige, öffentlich-rechtliche Anstalten des kantonalen Rechts. Offenbar sieht heute kein Kanton mit eigener Gebäudeversicherung mehr eine Staatsgarantie für diese vor, eine solche wird vielmehr teilweise sogar explizit ausgeschlossen. Offen bleibt indes, inwieweit in einem Extremereignis allenfalls eine faktische Unterstützungspflicht des Kantons greifen würde.

2.2.5 Im RRB Nr. 646/2015 wird eine Studie aus dem Jahre 1993 erwähnt, die damals scheinbar zum Ergebnis gekommen sei, dass der Kanton Schwyz zu einem der schadenintensivsten Regionen gehören soll. Der Versicherungsverband, der in dieser Angelegenheit alles andere als neutral ist, habe bestätigt, dass dies nach wie vor den Tatsachen entspreche. Zahlen sind sie jedoch schuldig geblieben. Immerhin stellte der Regierungsrat damals in Aussicht, dass er eine Aktualisierung der Studie von 1993 anstrebe um die Daten dem heute gültigen Stand anzupassen. Sind diese Daten in der Zwischenzeit neu erhoben worden und werden diese bei Abschluss publiziert? Bis wann werden diese vorliegen? Ist der Versicherungsverband bereit zu belegen, dass seine ausbezahlten Schadenssummen höher sind als in den anderen Kantonen?

Wie der Regierungsrat bereits in der angesprochenen Postulatsantwort aus dem Jahr 2015 ausgeführt hat, wurde keine integrale Aktualisierung der einleitend unter Ziffer 2.1 erwähnten Studie angestrebt. Indes sollten in Zusammenarbeit mit dem SVV bestimmte darin aufgeführte Werte aktualisiert werden, um die Entwicklungen nachzuführen und auf dem gültigen Stand darlegen zu können. Dieser Auftrag wurde in der Folge mit dem SVV definiert, und es wurden der Datenbedarf einerseits und eine technisch machbare und aufwandmässig vertretbare Datenlieferung andererseits festgelegt. Mit Bericht vom November 2018 lieferte der SVV die konsolidierten Zahlen der acht Erstversicherer mit einem relevanten Marktanteil im Kanton Schwyz (der zusammen offenbar rund 98% ausmacht).

Konkret wurden für die Jahre 2010–2017 zunächst die gesamthaften Gebäudeversicherungswerte sowie die Anzahl und der Aufwand für die Feuer- und die Elementarschäden dargelegt. Demgemäss stieg die Versicherungssumme der Gebäude von 41.75 Mrd. Franken auf 51.94 Mrd. Franken, die Anzahl Elementarschäden sank von 4464 im Jahr 2010 und 5135 im Jahr 2011 auf 337 im Jahr 2015, bevor sie 2016 und 2017 wieder auf 1004 resp. 1709 anstieg. Die

Schadenszahlungen beliefen sich für diese Jahre auf 65.40, 127.53, 0.91, 14.90 und 6.76 Mio. Franken. Feuerschadenereignisse waren in dieser Zeit immer rund 300 pro Jahr zu verzeichnen, wobei die hierfür geleisteten Zahlungen zwischen 3.32 und 12.55 Mio. Franken schwankten. Insgesamt wurden im Kanton Schwyz für Elementarschäden 224.50 und für Feuerschäden 51.96 Mio. Franken ausbezahlt.

Anhand der Angaben aus den publizierten Geschäftsberichten von verschiedenen kantonalen Gebäudeversicherer aus den Jahren 2010 bis 2017 wurden sodann die Anzahl und die Schadenssumme der Feuer- und Elementarschadenereignisse zusammengetragen. Nicht jeder Kanton veröffentlicht diese Zahlen in einer Art und Weise, dass sie mit den oben dargelegten Zahlen verglichen werden können. Eine Auswertung gemacht wurde für die Kantone Zug, Luzern, Thurgau, Freiburg, Jura und Graubünden. Stellvertretend wurden sodann für die beiden Innerschweizer Kantone Zug und Luzern detaillierte Zahlen dargestellt, die zeigen, dass von den kantonalen Gebäudeversicherungen in Zug für Elementarschäden insgesamt 31.70 und für Feuerschäden 37.00, in Luzern 70.30 und 109.82 Mio. Franken geleistet worden sind. Dies sind – für den angesprochenen Zeitraum – also deutlich tiefere Werte als für den Kanton Schwyz.

Schliesslich wurde im Bericht ausgeführt, dass der Vergleich der sechs hiervor genannten Monopolkantone mit dem Kanton Schwyz bei den Elementarschäden eine überdurchschnittliche Schadenlast für den Kanton Schwyz zeige. Die durchschnittliche Schadenhöhe sei massiv höher als bei allen anderen untersuchten Kantonen. Auch der Schadensatz (Schadenzahlungen/versichertes Kapital) erreiche einen höheren maximalen Wert. Es wurde jedoch auch darauf hingewiesen, dass diese hohen Werte den Jahren 2010 und 2011 zuzurechnen seien, denn am 22. Juli 2010 habe ein starkes Unwetter mit Hagel über Einsiedeln für eine hohe Zahl an Schadenmeldungen und eine hohe Schadenssumme geführt und ein Hagelsturm über der Region Wollerau habe am 7. Juli 2011 einen weiteren sehr grossen Schaden verursacht. Bereits im Bericht von 1993 wurde etwa gegenüber den Vergleichskantonen Zug und Glarus für die Periode 1981–1990 ein mehr als doppelt so hoher Schadensatz ausgewiesen.

Bei den Feuerschäden weise der Kanton Schwyz eine tiefe durchschnittliche Schadenhöhe auf, beim Schadensatz hingegen liege er im Durchschnitt der untersuchten Kantone.

All diese Zahlen und Aussagen beruhen wie erwähnt auf Angaben des SVV bzw. der beteiligten privaten Versicherungsunternehmen. Eine abschliessende Verifizierung und Einordnung derselben ist dem Regierungsrat selbstredend nicht möglich.

2.2.6 Gemäss www.hagelregister.ch weise der Kanton Schwyz, im Vergleich mit sämtlichen Nachbarkantonen, die zweitiefste Hagelgefährdung aus. Und bekanntlich machen Naturgefahren wie Hochwasser, Überschwemmungen und Erdbeben nicht an den Kantonsgrenzen halt. Könnten allenfalls höhere Schadenskosten nicht auch dadurch zusammenhängen, dass der Kanton Schwyz im Bereich der Prävention weniger Geld zur Verfügung hat, als unsere Nachbarkantone, mit einer Kantonalen Gebäudeversicherung? Wie viel gibt der Kanton pro Kopf der Bevölkerung für die Prävention aus? Wie viel unsere Nachbarkantone?

Der Kanton Schwyz lebt eine umfassende Risikokultur, bei welcher sich sowohl der Staat als auch Private am Integralen Risikomanagement (IRM) beteiligen. Das Wissen zu Naturgefahren und Risiken ist aktuell und zugänglich und der Umgang mit Risiken berücksichtigt die Aspekte der Nachhaltigkeit. Diese Grundsätze hat der Regierungsrat in der teilrevidierten Kantonalen Naturgefahrenstrategie 2019 (RRB Nr. 647/2019) bekräftigt. Zudem wurden seit den verheerenden Unwettern im Jahr 2005 verschiedene Dispositionen getroffen: Kantonsweit wurden Gefahrenkarten erstellt (bis 2011), welche laufend aktualisiert werden. Bis 2018 wurden sodann für sämtliche Schwyzer Gemeinden Interventionskarten ausgearbeitet. Und schliesslich verfügt der Kanton Schwyz heute in den Bereichen technischer (Schutzbauten), biologischer (Schutzwald) und raumplanerischer Schutz vor Naturgefahren über einen qualitativ hochwertigen Standard, welcher sich im interkantonalen wie auch im internationalen Vergleich sehen lässt. Sowohl der Lawinen-

winter 1999 als auch die Hochwasserereignisse vom 22./23. August 2005 haben gezeigt, dass die technischen Massnahmen für den Naturgefahrenschutz ihren Härtestest im Grossen und Ganzen bestanden haben. Punktuell sind diese Massnahmen seither ergänzt und verbessert worden. Auch im Bereich der Schutzwaldpflege wurden erhebliche Anstrengungen unternommen.

Es kann somit nicht gesagt werden, dass der Kanton Schwyz aufgrund ungenügender Präventionsmassnahmen und Investitionen eine entsprechende (hohe) Schadenbilanz aus Naturgefahren aufweist. Diese dürfte vielmehr mit geografischen, topografischen und meteorologischen Faktoren in Zusammenhang stehen. Die getätigten Ausgaben in diesem Bereich lassen sich sodann nicht scharf abgegrenzt erfassen und werden in der Erfolgsrechnung des Kantons demzufolge auch nicht ausgewiesen (siehe aber immerhin zur Löschsteuer unten Antwort zu Frage 7).

Die kantonalen Gebäudeversicherungen sind selber auch in der Schadenverhütung und Schadenbekämpfung tätig. Sie können je nach kantonalen Regelung die Hauseigentümer verpflichten, präventive Massnahmen zu treffen, wobei diese teilweise finanziell unterstützt werden. Auch nehmen die kantonalen Gebäudeversicherungen Einfluss auf die Baubewilligungen, und sie unterstützen die Feuerwehr finanziell und in der Ausbildung. Diese Ausgaben werden, wie bereits angetönt, über eine Präventionsabgabe auf den Wert der Liegenschaften durch die Versicherten finanziert (vgl. zum System in den GUSTAVO-Kantonen ebenfalls unten Antwort zu Frage 7). Da die Gebäudeversicherungen der Kantone die eingenommenen Gelder einerseits für unterschiedliche Zwecke und Massnahmen aufwenden und andererseits die Einnahmen eines Jahres nicht zwingend den massgeblichen Ausgaben entsprechen, lassen sich hierzu keine vergleichbaren Aussagen machen.

2.2.7 Welche Beiträge erhält der Kanton Schwyz von den privaten Feuer- und Elementarschadenversicherungen für die Prävention (insgesamt und pro 1'000 Fr. versicherten Gebäudewert)? Welche Beiträge erhalten die Nachbarkantone von den kantonalen Gebäudeversicherungen dafür?

Gemäss § 12 GebäudeVG entrichten die Versicherungsgesellschaften dem Kanton jährlich einen Feuerlöschbeitrag. Dieser entspricht mindestens 5 Rappen pro 1000 Franken Versicherungssumme. Diese sog. „Löschsteuer“ (auch „Löschfünfer“ genannt) ist nicht nur auf die Versicherungssumme der Gebäude, sondern auch auf derjenigen von Mobilien zu entrichten. Gemäss Vereinbarung zwischen dem Kanton Schwyz und den dem SVV angehörenden Versicherungsgesellschaften entrichten diese dem Kanton über die ordentliche Löschsteuer hinaus eine jährliche Extrasubvention von Fr. 450 000.--. Gemäss Staatsrechnung betragen die dem Kanton entrichteten Beträge im Jahr 2018 insgesamt Fr. 3 790 396.--, 2017 Fr. 3 743 756.-- und 2016 Fr. 3 672 338.--.

Sowohl die Erträge der Löschsteuer als auch die Extrasubvention sind vom Kanton für Zwecke der Feuerpolizei und des Löschwesens, d.h. für den vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz einzusetzen. Darunter können sowohl präventive Massnahmen als auch solche der eigentlichen Brandbekämpfung verstanden werden, wobei eine scharfe Abgrenzung nicht durchwegs möglich ist.

Konkret leistet der Kanton mit diesen Geldern seine Beiträge an die Gemeinden für den Neubau und die Erweiterung von Feuerwehrlokalen, die Beschaffung von persönlichen Ausrüstungen, Kommunikationsmittel, Lösch- und Rettungsmaterial sowie von Fahrzeugen für die Feuerwehr (vgl. dazu § 44 des Feuerschutzgesetzes vom 12. Dezember 2012, FSG, SRSZ 530.110). Auch an den Kosten der Gemeinden für die Aus- und Weiterbildung ihrer Feuerwehrangehörigen beteiligt sich der Kanton mit diesen Mitteln (vgl. dazu §§ 35 f. FSG). Schliesslich können diese auch für die Aufwendungen verwendet werden, die beim Kanton im Kontext der Ausrüstung der (Stützpunkt-)Feuerwehren sowie der Aus- und Weiterbildung der Angehörigen der Feuerwehr, der Feuerwehrspezialisten, -kader, -instruktoren, -fachinstruktoren und der Fachorgane selber anfallen (vgl. dazu §§ 30 ff. und 35 ff. FSG).

Wie bereits ausgeführt, investieren auch die kantonalen Gebäudeversicherungen die über die Präventionsabgabe eingenommenen Gelder in das Feuerschutz- bzw. Feuerwehrwesen, daneben aber auch in weitere Massnahmen der Naturgefahrenprävention.

Hinzuweisen bleibt hier schliesslich darauf, dass einzelne private Versicherungsunternehmen neben der gesetzlichen Feuerlöschabgabe auf freiwilliger Basis verschiedene Präventionsprojekte im Bereich der Naturgefahren finanziell unterstützen. So hat etwa die Mobiliar ihren Angaben zufolge zwischen 2012 und 2018 insgesamt Fr. 488 000.-- an Lawinenschutzmassnahmen in Riemenstalden sowie an Hochwasserschutzmassnahmen in Unteriberg geleistet.

2.2.8 Welche Beiträge erhält der Kanton Schwyz von den privaten Versicherungen für die Prävention aus dem versicherten Hausrat (insgesamt und pro 1'000 Fr. Versicherungssumme)? Welche Präventionsbeiträge erhalten die Nachbarkantone mit kantonalen Gebäudeversicherungen, von den Privatversicherungen auf den versicherten Hausrat?

Wie bereits erwähnt, erhielt der Kanton Schwyz von den privaten Versicherungsgesellschaften im Jahr 2017 insgesamt Fr. Fr. 3 743 756.--. Abzüglich der Extrasubvention von Fr. 450 000.-- ergibt sich ein Betrag von Fr. 3 293 756.--. Dieser wiederum resultiert aus den 5 Rappen pro Fr. 1000.-- Versicherungssumme, woraus sich also eine solche von insgesamt 65.875 Mrd. Franken ergibt. Gemäss dem in der Antwort zu Frage 5 erwähnten Bericht des SVV machten die gesamten Gebäudeversicherungswerte im Jahr 2017 51.94 Mrd. Franken aus. Aus der Differenzberechnung ergibt sich, dass somit Mobilien für eine Summe von insgesamt 13.935 Mrd. Franken versichert waren. Auf diesen Versicherungswert ist, wie schon ausgeführt, von den privaten Versicherungsunternehmen ebenfalls der Löschfünfer zu entrichten. Der entsprechende Betrag ist in den zuvor erwähnten Gesamtbeträgen enthalten.

Die privaten Versicherungsunternehmen bieten Sachversicherungen für Mobilien auch in den Kantonen mit kantonalen Gebäudeversicherung (die kein Versicherungsmonopol auch für Mobilien kennen) an. Auf diesen Versicherungen entrichten sie ebenfalls den Löschfünfer. Dieser betrug etwa bei der glarnerSach 2018 offenbar insgesamt Fr. 186 155.--. Wie bereits angetönt (vgl. oben Antwort zu Frage 3), bietet diese ausserhalb des Monopolbereichs für Gebäudeversicherungen im Übrigen auch selber gewisse weitere Sachversicherungen im Wettbewerb an.

2.2.9 Was hindert den Kanton Schwyz, eine kantonale monopolistische, nicht gewinnorientierte Gebäudeversicherung sowie eine vollumfängliche Sachversicherung nach dem Beispiel der GlarnerSach einzuführen? Ist der Regierungsrat bereit die nötigen Schritte dafür zu unternehmen?

Gestützt auf die obigen Ausführungen lässt sich zusammenfassend festhalten, dass sich im Kanton Schwyz das System mit den privaten Versicherungen (auch) im Bereich der obligatorischen Gebäudeversicherung grundsätzlich bewährt. Nicht von der Hand zu weisen ist indes, dass die entsprechenden Prämien (teilweise) höher ausfallen als in Kantonen mit eigener Gebäudeversicherung, wobei die Unterschiede eben nicht bei allen Versicherungsobjekten gleich hoch ausfallen und daneben auch die kantonalen Gebäudeversicherungen untereinander eine sehr unterschiedliche Prämienlast aufweisen. Diese wiederum widerspiegelt stark die – bezogen auf bestimmte Perioden – Anzahl und Höhe der Schadenereignisse im versicherten Gebiet. Bereits zwei Auswertungen mehrjähriger Zeitspannen haben gezeigt, dass Schwyz im Vergleich zu anderen Kantonen eine hohe Schadenlast und einen hohen Schadensatz aufweist.

Der Prämientarif der Elementarschadenversicherung wird von der FINMA festgelegt. Diese hat sich dabei an die entsprechenden rechtlichen und versicherungstechnischen Vorgaben zu halten. Die kantonale Verwaltung verfügt weder über die notwendigen Informationen noch über das Fachwissen, den Tarif der Elementarschadenversicherung (wie auch jenen der Feuerschadenver-

sicherung) abschliessend auf seine Angemessenheit hin zu überprüfen. Diese Aufgabe kommt eben vielmehr der kompetenten FINMA zu, und die GUSTAVO-Kantone bzw. letztlich die versicherten Grundeigentümer müssen sich auf deren Entscheid verlassen können. In nächster Zeit steht offenbar eine Überprüfung und damit allenfalls auch Neufestsetzung der Tarife durch die FINMA an, in welche – so ist anzunehmen – auch die aktuellen einschlägigen Parameter (insbesondere auch die relevanten Schadenzahlungen) miteinbezogen werden. Der Regierungsrat geht davon aus und hat die FINMA entsprechend ersucht, dass die geltenden Tarife kritisch überprüft werden. Es muss verhindert werden, dass die Gebäudeeigentümer in den Kantonen ohne eigene Gebäudeversicherung überhöhte, die nicht risiko- und kostengerechte Prämien bezahlen oder auch nur einen solchen Eindruck haben.

Der Schaffung einer eigenen, monopolistischen kantonalen Gebäudeversicherung steht der Regierungsrat hingegen nach wie vor skeptisch gegenüber. Einerseits bestehen erhebliche Bedenken, ob dies rechtlich überhaupt (noch) zulässig wäre. Andererseits sind auch die tatsächlichen Voraussetzungen und Folgen eines solchen Unterfangens derzeit nur schwer abschätzbar, zumal seit mehr als 100 Jahren keine kantonale Gebäudeversicherung mehr gegründet worden ist und demzufolge auch keine verlässlichen Vergleichswerte vorliegen. Die kantonale Verwaltung ist mangels bisheriger Befassthheit und Zuständigkeit für diese Fragen jedenfalls nicht in der Lage, die erforderlichen versicherungstechnischen und -rechtlichen Grundlagen für eine weitergehende Einschätzung der Sach- und Rechtslage aufzubereiten. Dies gälte auch für einen allfälligen Ansatz, bei dem zwar keine eigene kantonale Gebäudeversicherung verfolgt, aber der Anschluss an eine bestehende in Betracht gezogen würde.

Der Regierungsrat sieht bis auf Weiteres aber auch davon ab, ein Fachgutachten über diese Fragen in Auftrag zu geben. Neben der beträchtlichen Unsicherheit darüber, ob eine neue kantonale Gebäudeversicherung überhaupt noch geschaffen werden könnte, kann mit Blick auf die mehrfach erwähnte hohe Schadenlast im Kanton Schwyz nämlich auch nicht davon ausgegangen werden, dass eine eigene Gebäudeversicherung letztlich deutlich günstigere Tarife anbieten könnte. Dies gilt umso mehr, als die vereinheitlichten (Elementarschaden-)Tarife innerhalb der GUSTAVO-Kantone auch einen gewissen Risikoausgleich bedeuten. Und ebenfalls nicht ausser Acht gelassen werden dürften die erheblichen Kosten, welche der Aufbau einer neuen monopolistischen Versicherung für Gebäudewerte im Kanton Schwyz von derzeit offenbar rund 52 Mrd. Franken bedeuten würde. Der Vorteil eines langsamen, kontinuierlichen Aufwuchses, wie er den anderen kantonalen Gebäudeversicherungen seit ihrer Gründung im vorletzten Jahrhundert zuteilwurde, wäre jedenfalls nicht mehr gegeben. In Erinnerung zu rufen ist sodann, dass die privaten Versicherungsunternehmen mit ihrem Geschäftsstellennetz (auch) im Kanton Schwyz Arbeitsplätze unterhalten und – dies im Gegensatz zu kantonalen Gebäudeversicherungen – steuerpflichtig sind.

Hinzuweisen bleibt an dieser Stelle indes noch darauf, dass die glarnerSach gemäss dem kantonalen Sachversicherungsgesetz auch ausserhalb des Kantons Glarus, konkret „in den angrenzenden Wirtschaftsräumen und in besonderen Fällen auch in der übrigen Schweiz“ ihre Dienstleistungen anbieten kann. Sie weist denn auch bereits einzelne Geschäftsbeziehungen in den Kanton Schwyz auf, und es steht interessierten Gebäudeeigentümern insbesondere aus dem äusseren Kantonsteil frei, sich für einen möglichen Versicherungsabschluss an die glarnerSach zu wenden.

Der Regierungsrat wird die Sachlage nochmals beurteilen, wenn die angesprochene Tarifüberprüfung der FINMA erfolgt ist und ihre fachliche Beurteilung der Prämien-situation respektive die aktualisierten Grundlagen für deren Beurteilung vorliegen.

Beschluss des Regierungsrates

1. Der Vorsteher des Sicherheitsdepartements wird beauftragt, die Antwort im Kantonsrat zu vertreten.

2. Zustellung: Mitglieder des Kantonsrates.

3. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Sekretariat des Kantonsrates; Sicherheitsdepartement; Amt für Militär, Feuer- und Zivilschutz.

Im Namen des Regierungsrates:

Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber

